

## Allgemeine Verkaufs- & Lieferbedingungen

### 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Die Verkaufsbedingungen der **Petrotest GmbH**, (im Folgenden: **Petrotest**) Ludwig-Erhard-Ring 13, 15827 Dahlewitz gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen der **Petrotest** abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, die **Petrotest** stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Verkaufsbedingungen der **Petrotest** gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen **Petrotest** und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.3. Die Verkaufsbedingungen der **Petrotest** gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4. Die **Petrotest** ist ermächtigt - unter Verzicht des Bestellers auf Mitteilung - personenbezogene Daten im Rahmen des nach dem Bundesdatenschutzgesetz Zulässigen zu verarbeiten und den von der Durchführung des Vertrages betroffenen Stellen innerhalb des Unternehmens zu übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vertrages notwendig ist. Im gleichen Rahmen kann die **Petrotest** solche Daten an den Kreditversicherer übermitteln, mit dem sie eine Kreditversicherung über ein mit dem Besteller vereinbartes Geschäft abgeschlossen hat.

### 2 Angebot - Leistungsumfang

- 2.1. Ein Angebot seitens der **Petrotest** ist freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Erteilt der Besteller einen Auftrag, so ist er 4 Wochen an seinen Antrag gebunden.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die **Petrotest** Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die **Petrotest**.
- 2.3. Bei speziell für den Besteller gefertigten Produkten sind Abweichungen von der bestellten Menge bis zu +/- 10% zulässig, soweit dies technisch bedingt und unvermeidbar sowie dem Besteller zumutbar ist. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffauswahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich die **Petrotest** auch nach Absendung der Auftragsbestätigung vor, wenn diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen. Teillieferungen sind zulässig.
- 2.4. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Besteller die Kosten für Hin- und Rücksendung des Liefergegenstandes sowie dessen Verpackung.

### 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der **Petrotest** „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.2. Die **Petrotest** behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese wird die **Petrotest** dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen der **Petrotest** eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.6. **Petrotest** nimmt Wechsel und Schecks nur erfüllungshalber an. Die Erfüllung tritt in diesen Fällen erst mit vollständiger Gutschrift des entsprechenden Forderungsbetrages ein. Kosten, die aufgrund der Zahlung per Scheck oder Wechsel entstehen, trägt der Besteller.
- 3.7. Tritt eine wesentliche Verschlechterung der Bonität des Kunden gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. der Auftragsbestätigung auf, so kann der Lieferer die Lieferung so lange verweigern, bis der Besteller entweder die anteilige Gegenleistung bewirkt oder entsprechende Sicherheit geleistet hat.
- 3.8. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der **Petrotest** anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 4 Lieferzeit

- 4.1. Der Beginn der von der **Petrotest** angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus.
- 4.2. Die Einhaltung ihrer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die **Petrotest** berechtigt, den ihr daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.4. Sofern die Voraussetzungen von 4.3. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.5. Die zwischen **Petrotest** und dem Besteller vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der zu liefernde Gegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.6. Soweit der Besteller nach Ankündigung der Versandbereitschaft entgegen der vereinbarten Lieferfrist eine spätere Lieferung verlangt, hat er die durch die weitere Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Einlagerungszeit zu zahlen.

- 4.7. Die **Petrotest** haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Die **Petrotest** haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihr zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.
- 4.8. Die **Petrotest** haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihr zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist ihre Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.9. Die **Petrotest** haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.10. Im Übrigen haftet die **Petrotest** im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.
- 4.11. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

## 5 Gefahrenübergang - Versicherung

- 5.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 5.2. Sofern der Besteller es wünscht, wird die **Petrotest** die Lieferung gegen Transportschäden, Bruch, Diebstahl sowie sonstige Schäden versichern. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

## 6 Gewährleistung und Mängelhaftung

- 6.1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die **Petrotest** nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet. Im Fall der Mangelbeseitigung ist die **Petrotest** verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 6.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 6.4. In Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet **Petrotest** unbeschränkt.
- 6.5. **Petrotest** haftet ebenso unbeschränkt, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der **Petrotest** beruhen. Soweit der **Petrotest** keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 6.6. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet die **Petrotest** nur bei Verletzung einer vertraglichen Kardinalpflicht oder einer wesentlichen Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.7. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung der **Petrotest** auch im Rahmen von 6.3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 6.8. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6.9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 6.10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 6.11. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

## 7 Gesamthaftung

- 7.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 7.2. Die Begrenzung nach 6.7. gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 7.3. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der **Petrotest** ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- 8.1. Die **Petrotest** behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller bereits zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, Ersatzteilbestellungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist sie berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch die **Petrotest** liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Sie ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 8.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die **Petrotest** unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der **Petrotest** die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den ihr entstandenen Ausfall.

- 8.4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der **Petrotest** jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) ihrer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der **Petrotest**, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Sie verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die **Petrotest** verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 8.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für die **Petrotest** vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der **Petrotest** nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 8.6. Wird die Kaufsache mit anderen, der **Petrotest** nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der **Petrotest** anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die **Petrotest**.
- 8.7. Der Besteller tritt der **Petrotest** auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8.8. Die **Petrotest** verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der **Petrotest**.

## 9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Für Aufstellungs-, Montage- und Reparaturleistungen finden gesonderte Bestimmungen des Liefereranten Anwendung. Diese werden bei entsprechendem Leistungsinhalt zur Verfügung gestellt.
- 9.2. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der **Petrotest** Gerichtsstand; sie ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 9.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 9.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der **Petrotest**.

## 10 Rücknahme von Elektrogeräten (ElektroG)

- 10.1. Sofern es sich bei dem Besteller um einen gewerblich tätigen Endkunden handelt, wird **Petrotest** solche Geräte, die sie seit dem 13. August 2005 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Verkehr gebracht hat und ihr frei Haus zurück gesendet werden, auf ihre Kosten entsorgen. Über die Nutzungsbeendigung ist **Petrotest** schriftlich zu informieren.
- 10.2. Der Weiterverkauf oder die sonstige Weitergabe von seit dem 13. August 2005 in den Ländern der Europäischen Union durch **Petrotest** in Verkehr gebrachten Geräten und Zubehör an privat ist nicht gestattet. Bei Verstoß gegen dieses Weitergabeverbot übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Entsorgung der betreffenden Geräte bzw. Zubehör gemäß den im jeweiligen Land geltenden Gesetzen und Richtlinien.